

**Geschäftsreglement  
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009  
(Stadtratsreglement; GRSR)**

*Der Stadtrat von Bern,*

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

*beschliesst:*

**I.**

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**):

**Art. 35     *Protokolle der Kommissionen***

<sup>1</sup> Die ***Protokolle der Kommissionen***, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind ***vertraulich***, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

<sup>2</sup> ***Die*** Protokolle der ***Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse*** werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehmer ***nde*** geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas ***Anderes***.

***(neu)Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen***

<sup>1</sup> ***Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an den Sitzungen sind nicht öffentlich, davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.***

<sup>2</sup> ***Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums***

*ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.*

<sup>3</sup> *Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.*

<sup>4</sup> *Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in den Aufsichtskommissionen.*

<sup>5</sup> *Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.*

<sup>6</sup> *Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.*

#### *(neu)Art. 35b Kommissionsgeheimnis*

<sup>1</sup> *Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.*

<sup>2</sup> *Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.*

#### **Art. 36      *Einsicht in Protokolle der Kommissionen***

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat **die Protokolle der Kommissionen** einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. **Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten.** Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf **Einsprache** hin gemeindeintern endgültig.

<sup>2</sup> **Dritten kann** Einsicht in Protokolle von Kommissionen gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.

<sup>3</sup> Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.

<sup>4</sup> Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen Entscheidungen an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.

III.

Keine Änderung anderer Erlasse.

IV.

Keine Aufhebungen

Bern, 9. Dezember 2022

NAMENS DES STADTRATS  
Der Präsident

14.12.2022

X 

---

Signiert von: Manuel Widmer (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

14.12.2022

X 

---

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)